

Die wichtigsten Verbesserungen der neuen Eidg. Militärversicherung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Band (Jahr): 24 (1948-1949)

Heft 8

PDF erstellt am: 25.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 567161
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXIV. Jahrgang Erscheint am 15. und 31. Dezember 1948
Letzten des Monats

Wehrzeitung

Nr. 8

Die wichtigsten Verbesserungen der neuen Eidg. Militärversicherung

Die günstigen Aussichten, die sich schon in der Eintretensdebatte für die Eidg. Militärversicherung in den Verhandlungen des Nationalrates ergaben, sind in den Detailberatungen in hochehrföhrlicher Weise bestätigt worden.

In der bisherigen Militärversicherungspraxis gab die Anwendung der **Haftungsgrundsätze** allzuoft Anlaß zu Klagen. Mit der Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit glaubt der Nationalrat die Rechte des Wehrmannes an die Militärversicherung nunmehr in genügender Weise gewährt zu haben. Der allgemeine Haftungsgrundsatz lautet in Art. 5: «Die Versicherung erstreckt sich auf jede Gesundheitsschädigung, die während des Dienstes in Erscheinung tritt und gemeldet oder sonstwie durch einen Dritten festgestellt wird.»

Hinsichtlich der «**vordienstlichen Gesundheitsschädigung**» bestimmt nunmehr Art. 6, daß die Haftung der Militärversicherung dahinfalle, wenn sie den vollen Beweis dafür erbringe, daß die Gesundheitsschädigung vordienstlich war oder sonst durch Einwirkungen während des Dienstes unmöglich verursacht werden konnte. Haftbar bleibt die Militärversicherung insoweit, als die Möglichkeit einer ungünstigen Beeinflussung der Gesundheitsschädigung durch Einwirkung während des Dienstes besteht. Nur wenn sie den vollen Beweis dafür erbringen kann, daß eine solche ungünstige Beeinflussung auszuschließen ist, bleibt sie nicht haftbar. Hat ein Wehrmann Dienst zu leisten, trotzdem spätestens bei der Eintrittsmusterung das Bestehen einer vordienstlichen Gesundheitsschädigung festgestellt wurde, dann hat er Anspruch auf die vollen gesetzlichen Leistungen der Militärversicherung während 6 Monaten, und die letztere haftet auch weiterhin. Eine Gesundheitsschädigung ist auch dann versichert, wenn sie erst nach Schluß des Dienstes durch einen eidgenössisch diplomierten Arzt festgestellt und der Militärversicherung gemeldet wird, sofern sie wahrscheinlich durch Einwirkung während des Dienstes verursacht oder ungünstig beeinflusst wurde. Für **schuldhafte** Herbeiführung einer Gesundheitsschädigung oder des Todes durch den Versicherten oder bei arglistiger Vergrößerung des Schadens können die Versicherungsleistungen gekürzt und, in besonders schweren Fällen, ganz verweigert werden.

Gegen **Unfall und Krankheit** ist nach der Neufassung versichert: 1. wer im obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst, im Hilfsdienst, im Dienst bei der Luftschutztruppe oder bei der Ortswehr, einschließlich befohlene Spezialdienste, Dienst leistet, 2. die Angehörigen des Instruktionskorps, des Festungswachkorps, des Ueberwachungsgeschwaders, die Divisionswaffenkontrollure, die Angestellten der Eidg. Pferderegieanstalt und des Remontendepots, 3. Dienstpflichtige, die eine Arreststrafe

verbüßen, in militärischer Untersuchungshaft stehen oder eine Gefängnisstrafe mit militärischem Strafvollzug verbüßen, 4. die einer Heilanstalt überwiesenen Militärpatienten.

Einem Militärpatienten darf eine Operation nicht aufgezwungen werden. Erklärt er sein Einverständnis mit einer solchen, dann trägt die Militärversicherung das volle Operationsrisiko. Weigert sich der Militärpatient, an seinem Körper eine Operation vornehmen zu lassen, dann hat er nur Anspruch auf die Leistungen, die bei erwartetem Verlauf der Operation noch ausgerichtet werden müßten.

Das **Krankengeld** beträgt bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 90 % des dem Versicherten entgehenden Verdienstes, einschließlich regelmäßiger Nebenbezüge. Dabei wird ein Mehrertrag des Verdienstes über Fr. 30.— im Tag, Fr. 210.— in der Woche, über Fr. 900.— im Monat und über Fr. 11 000.— im Jahr nicht berücksichtigt.

Die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzte **Invalidenpension** wird bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit auf 90 % des dem Versicherten entgehenden Jahresverdienstes, einschließlich regelmäßiger Nebenbezüge, festgesetzt, wobei er mit höchstens Fr. 11 000.— in Berücksichtigung gezogen wird. Zu wiederholen ist dabei, daß für die Leistungen der Militärversicherung Steuerfreiheit besteht, so daß der gänzlich Invalide tatsächlich mindestens 100 % seines früheren Verdienstes bezieht. Mit dem Zugeständnis von **Familien- und Kinderzulagen** von Fr. 20.— im Monat bzw. Fr. 15.— monatlich für jedes pensionsberechtigte Kind, geht der Nationalrat wesentlich über die Anträge von Bundesrat und Kommissionsmehrheit hinaus. Zu bemerken ist, daß diese Zulagen mit der übrigen Pension 95 % des anrechenbaren Jahresverdienstes nicht übersteigen dürfen.

Freigebig zeigte sich der Rat auch in der Festsetzung der «**Bestattungsentschädigung**», indem die Kommissionsanträge von Fr. 500.— Sterbegeld mit Erhöhung auf Fr. 1000.—, wenn die Bestattung nicht durch die Truppe stattfindet, gutgeheißen wurden.

In der Festsetzung der **Hinterlassenenpension** ging der Nationalrat ebenfalls über den Antrag von Bundesrat und Kommission hinaus, indem der überlebende Ehegatte nicht nur mit 40 %, sondern mit 45 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen bedacht werden soll.

Hohes soziales Verständnis atmet auch der neue Art. 41, der festhält, daß ein **gänzlich Hilfloser** für bestimmte oder unbestimmte Zeit ein Krankengeld bis auf den Gesamtbetrag des anrechenbaren Verdienstes erhalten soll. Macht die Hilflosigkeit besondere Aufwendungen nötig, so soll hierfür überdies eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

Im Abschnitt über die **Rechtspflege** wurde der Antrag

INHALT: Die wichtigsten Verbesserungen der neuen Eidg. Militärversicherung / Aus Dragonern werden Pioniere / Arbeitstherapie — Nachfürsorge — Beschäftigung von Teilarbeitsfähigen / Norwegen wacht! / Der bewaffnete Friede / Was machen wir jetzt? / Die Winterausbildung 1949 in der 3. Division / Die Seiten des Unteroffiziers.

Umschlagbild: **Norwegen organisiert den Widerstand bis zum Letzten.** Zur Ausbildung der Heimwehr gehört auch der Umgang mit Sprengstoff, die Sprengung von wichtigen Objekten und Schienensträngen.

des Bundesrates auf Schaffung einer besondern Zentralen Rekurskommission für Militärversicherungssachen abgelehnt und der Einschaltung der **kantonalen Versicherungsgerichte** der Vorzug gegeben.

Im neuen Militärversicherungsgesetz hat der Nationalrat ganz allgemein hohes soziales Verständnis und starkes Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Wehrmann zum Ausdruck gebracht. Gelangt das Gesetz in der angenommenen Form zur Anwendung und wird der Wehrmann seitens der Funktionäre der Militärversicherung in seinen rechtlich festgelegten Ansprüchen mit der gleichen Großzügigkeit behandelt, wie sie der Nationalrat an den

Tag legte, dann dürften Klagen mit der Zeit wohl endlich zum Verschwinden gebracht werden. Ueber eine Tatsache aber müssen wir im klaren sein: die finanziellen Ansprüche an die Militärversicherung werden durch das neue Gesetz nicht unwesentlich gesteigert. Es erhebt sich von neuem und dringlich die Frage, ob der Budgetposten Militärversicherung unser Wehrbudget wirklich auf Zeit und Ewigkeit belasten soll oder ob es nicht an der Zeit wäre, diese Ausgaben jenem Departement zuzuweisen, das die Verantwortung für die allgemeine Volksgesundheit trägt.

M.

Aus Dragonern werden Pioniere

Vor kurzem hat der Kommandant des **Umschulungskurses der Leichten Brigade 3**, Oberstleutnant Kohler, die Presse zur Besichtigung einer Uebung eingeladen, deren erster Teil sich im Raume der Töfstaler Scheidegg und deren zweiter Teil sich auf der Allmend bei Frauenfeld abspielte. In dem vierzehntägigen Umschulungskurs wurden Dragoner, Radfahrer, Motorradfahrer und Mitrailleure mit neuen Waffen vertraut gemacht, wobei sie später den sogenannten **«Schwere Waffen-Kompagnien»**, die aus zwei Minenwerferzügen mit je drei Minenwerfern und zwei Panzerabwehrzügen mit je drei Panzerabwehrkanonen bestehen, zugeteilt werden sollen. Außerdem wurden in diesem Umschulungskurs Pioniere in der Sprengtechnik ausgebildet und in der Zusammenarbeit im Stoßtrupp, sowie im Umgehen mit Handgranaten, Gestreckten und Geballten Ladungen und im Schießen mit der Maschinenpistole. Daneben wurden auch noch Flammenwerfer geschult, wobei schon nächstes Jahr je ein Zug Pioniere und ein Zug Flammenwerfer der Stabskompagnie jedes Bataillons der Leichten Truppen zugeteilt werden sollen.

Auf der Fahrt nach der Scheidegg konnte man vor allem wieder einmal die Geländegängigkeit der Jeeps bewundern, aber auch diejenige der größeren Militärfahrzeuge, die sozusagen jede Steigung spielend bewältigten. Großartig war die Rundschau von der Scheidegg. Vom Säntis bis zu den Glarner Alpen, wobei die Berner-Oberland-Spitzen sich klar gegen den Horizont abhoben, lag das ganze Panorama im gleißenden Sonnenschein. Das Nebelmeer, in dem das Unterland nun schon seit Wochen steckt, war schnell vergessen, und um die Mittagszeit herrschte sommerliche Wärme auf 1200 Meter Höhe.

Am Vormittag wurde die Ausbildung an den Waffen gezeigt. Besonders Eindruck hinterließen **Minenwerfer**, die von einem Leutnant mit dem

leichten Funkgerät, System Fox, dirigiert, schon nach dem dritten Schuß im Ziel waren. Auch bei dem scheinbar schematischen Schulbetrieb konnte bereits das Mitgehen und die Selbständigkeit jedes einzelnen Mannes beobachtet werden. Außerordentlich interessant war die Demonstration des **Minensuchgerätes** und die große Vertrautheit, welche die Leute in der relativ sehr kurzen Ausbildungszeit mit den Minensuchern bereits bewiesen. Das Gerät wird an einer Stange eine Handbreit über dem Boden geführt, und der konstante Summton, der in den Kopfhörern der Minensucher ertönt, spricht schon auf das kleinste bißchen Metall durch Aenderung der Höhenlage des Summtons an. So genügte zum Beispiel ein Frankenstück oder auch nur ein Fetzen Stanniol, um das Gerät zur Warnung zu veranlassen. Die **Sprengausbildung** macht die zukünftigen Pioniere mit dem Herstellen von Sprengladungen vertraut. Die Handgranate und ihre vielseitige Verwendungsmöglichkeit als Gestreckte und Geballte Ladung wurde gezeigt, ebenso wurde demonstriert, wie Minen verlegt und wie Minenfallen vorbereitet werden. Großen Eindruck hinterließ das schulmäßige **Handgranatenwerfen**, das zuerst einzeln, dann in der Zusammenarbeit zwischen zwei Leuten geübt wurde, ebenso das Schießen mit der Maschinenpistole, die eine Frequenz von 800 Schuß pro Minute aufweist und als Nahkampfwaffe wohl kaum übertroffen werden kann. Für den Laien scheinen zwar die **Flammenwerfer** recht unbeweglich zu sein, doch ist die Wirkung, die sie erzielen, außerordentlich, und die Beweglichkeit der Leute mit dem 34 Kilo schweren Gerät auf dem Rücken noch weit größer, als man je erwartet hätte. Die 25 bis 30 Meter langen Flammenstrahlen erzeugen eine Hitze, die Holz sofort verkohlen — nicht etwa verbrennen — läßt und der wohl kein Lebewesen gewachsen ist.

Am Nachmittag wurden die nun

bekannten Waffen in einem **handstreichartigen Stoßtruppunternehmen** auf der Frauenfelder Allmend im praktischen Einsatz gezeigt. In einem vorbereitenden Artilleriefeuer, das durch explodierende Sprengladungen markiert war, rückte der Stoßtrupp, gedeckt durch das Feuer der Minenwerfer und das der supponierten schweren Maschinengewehre, vor. Die Handgranaten säuberten die nächstgelegenen Schützennester, und das sprungweise Vorrücken konnte im Schutz des Maschinenpistolenschusses bis nahe an die Hindernisse, die der Gegner vorbereitet hatte, erfolgen. Gestreckte Ladungen beseitigten die Drahthindernisse. Die Flammenwerfer besorgten die Blendungen der Bunker- und Feldbefestigungsbesatzungen, und die Geballten Ladungen beseitigten diese. Sobald der eine Stoßtrupp nicht mehr weiter kam, konnten zur Entlastung in den Flanken weitere eingesetzt werden, so daß im Zickzack das gewünschte Ziel recht bald erreicht war.

Ohne Mühe konnte man dabei feststellen, daß es in diesen Verbänden weit mehr noch als bisher auf die Aufmerksamkeit jedes einzelnen Mannes ankommt, daß sogar bei derartiger manövermäßigen Unternehmungen — der ganze Handstreich wurde mit scharfer Munition durchgeführt — die Wirkung der Waffen so kurz nacheinander erfolgen muß, daß absolute Zuverlässigkeit jedes einzelnen und hauptsächlich jedes Führers Vorbedingung ist, wenn schwere Unglücksfälle vermieden werden sollen, und daß es gerade für diese Truppen Leute braucht, die sowohl körperlich wie geistig außerordentlich beweglich sind.

Was aber das größte Erstaunen hervorrief, war die Tatsache, daß Soldaten und Kader, die vor vierzehn Tagen weder von Minenwerfern oder von Flammenwerfern, noch von Sprengladungen kaum mehr als eine Ahnung hatten, mit diesen Waffen bereits umzugehen verstanden und sie auch im Gefecht richtig anzuwen-